

# Veterinärangelegenheiten

## Tierseuchenbekämpfung

### Rinderseuche BHV1 – Ausbrüche 2016

Eigentlich konnte 2015 die Sanierung der Rinderbestände bei der Rinderseuche Bovine Herpesvirus Typ 1 (BHV1) abgeschlossen werden. Trotzdem ist es im Jahr 2016 zu mehreren Ausbrüchen der anzeigepflichtigen Rinderseuche BHV1 in Baden-Württemberg gekommen. Im Rahmen des Sanierungsverfahrens von 2015 wurde das Einstellen von nicht BHV1-freien Tieren in baden-württembergische Rinderbestände untersagt und ein landesweites Impfverbot gegen das BHV1-Virus erlassen. Dies hat nun zur Folge, dass der Großteil der Rinder nicht mehr durch Antikörper gegen eine mögliche Infektion geschützt ist.

Auch im Alb-Donau-Kreis gab es einzelne BHV1-Ausbrüche. Ausgehend von einem akuten Seuchengeschehen im Landkreis Reutlingen wurden Rinderhaltende Betriebe im Alb-Donau-Kreis ermittelt, die Kontakt über Personenverkehr zu den Seuchengehöften im Nachbarlandkreis hatten. Die Betriebe wurden umgehend gesperrt und die Rinder blutserologisch auf Antikörper gegen das BHV1-Virus untersucht. In vier Betrieben waren die Nachweise positiv, so dass sie gesperrt blieben und wöchentlich nachuntersucht wurden. Drei der Betriebe mussten komplett geräumt und die Tiere geschlachtet werden. Lediglich in einem Betrieb war die wochenlange Sanierungsarbeit



Blutabnahme bei Rindern.

nach Entfernung von 32 erkrankten Tieren von Erfolg gekrönt, so dass er wieder frei gegeben werden konnte.

Ausgehend von den vier Ausbruchsbetrieben im Landkreis wurden 82 weitere Kontaktbetriebe ermittelt, die allesamt unter amtliche Beobachtung gestellt und mehrfach untersucht werden mussten, bevor sie wieder als BHV1-frei gelten konnten. Sie waren in der Beobachtungszeit umfangreichen Restriktionen (Einschränkungen im Personen-, Fahrzeug-, Waren- und Tierverkehr) unterworfen.

Von Ende März bis Mitte Juli 2016, der Hauptphase des Seuchengeschehens, wurden 5.352 Rinder über Blut und 4.352 Rinder über Milch auf das Rinderherpesvirus untersucht. Der letzte wegen BHV1 gesperrte Betrieb konnte erst wieder Anfang Oktober, nach Abschluss der Desinfektionsarbeiten, freigegeben

werden. Das Seuchengeschehen im Alb-Donau-Kreis dauerte also letztendlich runde sechseinhalb Monate.

Abschließende Sicherheit vor der BHV1 kann allerdings nach wie vor nicht festgestellt werden, da immer wieder positive Funde in der Rinderpopulation Baden-Württembergs festzustellen sind, die aufwändige Nachuntersuchungen über Blutproben erforderlich machen. Es kann sicherlich noch mit mehreren Jahren gerechnet werden, bis serologische Stabilität bei den Rinderherden in Baden-Württemberg eingetreten sein wird und die BHV1-Freiheit als nachhaltig stabil angesehen werden kann.



Desinfektion in einem Stall.

### Rinderseuche BHV1

Das BHV1-Virus verursacht bei Rindern Entzündungen vorwiegend der oberen Atemwege und der Geschlechtsorgane. Menschen können sich mit dem Virus nicht infizieren. Wegen der hohen wirtschaftlichen Bedeutung (freier Handel) dieser Rinderseuche werden europaweit große Anstrengungen unternommen, um die Rinderbestände vor BHV1 zu schützen. Mit der Anerkennung als „BHV1-freies Gebiet“ erhält Baden-Württemberg Erleichterungen im landesweiten und innergemeinschaftlichen Handel mit anderen freien Gebieten.

### ■ Vogelgrippe (H5N8): Landesweite Stallpflicht für Geflügel

Nachdem das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz am 17. November 16 eine landesweite Stallpflicht für Haus- und Nutzgeflügel angeordnet hat, hat das Landratsamt Alb-Donau-Kreis eine entsprechende Allgemeinverfügung auf seiner Webseite veröffentlicht. Sie gilt zunächst bis 31. Januar 2017.

Demnach müssen alle privat oder gewerblich gehaltenen Geflügelarten in Ställen gehalten werden (Hühner, Gänse, Enten, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln sowie Laufvögel wie etwa Strauße). Außenvolieren müssen eine überstehende, nach oben und gegen Einträge gesicherte Überdachung vorweisen. Auch zur Seite hin müssen die Stallungen so gesichert werden, dass Vö-

gel aus der freien Natur nicht in das Gehege eindringen können, z.B. mittels „Hasendrahtgitter“. So soll verhindert werden, dass die Tiere mit dem hochgradig krankheitserregenden H5N8-Virus infiziert werden. Ausnahmen von der Stallpflicht sind nur in sehr begrenzten Fällen möglich und bedürfen der Genehmigung durch die Veterinärbehörde.

Des Weiteren gelten für alle Haltungen besondere Hygienemaßnahmen, so genannte Biosicherheitsmaßnahmen. Dazu gehören beispielsweise Einrichtungen zur Schuhdesinfektion. Außerdem muss beim Betreten der Stallungen Schutzkleidung angelegt werden. Zudem gelten weitere Hygienevorschriften, wie Händewaschen oder für die eingesetzten Arbeitsgeräte.

Im Alb-Donau-Kreis gibt es 1.505 Geflügelhaltungen.

Darüber hinaus sind Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt, untersagt. Ausnahmen sind lokale Geflügel- und Vogelausstellungen in geschlossenen Räumen, ausgerichtet von jeweils ortsansässigen Kleintierzuchtvereinen.

Das Virus ist für Vögel hochansteckend. Eine Übertragung auf den Menschen ist bisher in keinem Fall nachgewiesen worden. Der Mensch kann aber Überträger des Virus sein. Keinesfalls sollten deshalb tote Vögel im Freien selbst angefasst werden.



Für Geflügel gilt jetzt Stallpflicht.

## Bundesweit rückläufiger Antibiotikaeinsatz

Laut Bericht des Bundesinstituts für Risikobewertung vom August 2016 ging die Menge der von der Pharmaindustrie für den tiermedizinischen Bereich abgegebenen Antibiotika von 1.706 Tonnen im Jahr 2011 auf etwa 837 Tonnen in 2015 zurück. Der größte Teil dieser Substanzen dürfte im Nutztierbereich eingesetzt worden sein.

Somit ist ein deutlicher mengenmäßiger Rückgang zu verzeichnen, der sicherlich auch als Erfolg und Auswirkung der 16. AMG angesehen werden kann. Statistisch erfasst wurde in diesem Zusammenhang auch der Rückgang der durchschnittlichen Behandlungsdauer in der Schweinemast von etwa fünf Tagen pro Stallplatz und Halbjahr

im Jahr 2011 auf etwa einen Tag pro Stallplatz und Halbjahr im Jahr 2014.

Die Sinnhaftigkeit der Reduktion des Antibiotikaeinsatzes in der Tiermast steht außer Frage, sichergestellt sein muss andererseits jedoch, dass kranke Tiere auch in Zukunft noch adäquat arzneilich versorgt werden können.

## Schweinemastbetrieb – Verstöße gegen Tierschutzrecht festgestellt

Bei einem Schweinemastbetrieb im nördlichen Alb-Donau-Kreis wurden im Oktober 2016 zahlreiche tierschutzrechtliche Verstöße festgestellt. Das ergaben, auf Grund eines Hinweises, unangemeldete Kontrollen seitens der Veterinärbehörde des Landratsamts Alb-Donau-Kreis und von Fachleuten des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Bei den Prüfungen und Kontrollen wurde festgestellt, dass von

den rund 1.700 Mastschweinen rund 15 Prozent Erkrankungen und Verletzungen aufwiesen. Dabei handelt es sich vor allem um Bissverletzungen an Ohren und Schwänzen. Diese Tiere waren zum größten Teil nicht von den gesunden Artgenossen in einer eigenen Krankenbucht separiert. 57 Tiere mussten aus Gründen des Tierschutzes sofort getötet werden, weitere in den Folgetagen. Dies wurde vor Ort durch Tierärz-

te in enger Ansprache mit der Veterinärbehörde entschieden und durchgeführt.

Auch das Stallklima und die Stallhygiene wiesen Mängel auf, etwa durch starke Verkotung und teilweise verschmutzte Abluftschächte. Mängel gab es auch bei nicht ausreichend vorhandenem Beschäftigungsmaterial für die Tiere sowie bei der Betriebsdokumentation. Die Buchten, in denen die Tiere gehalten werden, waren zum Teil überbelegt.

Während erkrankte Tiere weiterhin medizinisch behandelt wurden, veranlasste die Veterinärbehörde, dass die gesunden Tiere sukzessive der Schlachtung zugeführt wurden – bis zu kompletten Auflösung des Bestandes.



Schlimme Zustände in einem Schweinemastbetrieb.

### Veterinärrechtliche Konsequenzen

Als Konsequenz aus diesen Vorfällen erhielt der Tierhaltungsbetrieb ein Verbot für die Schweinehaltung. Eine der beteiligten Personen darf künftig gar keine Nutztiere mehr halten.

Als weitere Konsequenz aus diesen Vorkommnissen kündigte Landrat Heiner Scheffold an, künftig verstärkt unangemeldete veterinärmedizinische Kontrollen in der Nutztierhaltung im Alb-Donau-Kreis erfolgen zu lassen.

Auch die Staatsanwaltschaft hatte Ermittlungen aufgenommen.

### Kontrollen liegen im gesetzlich geforderten Rahmen

Die Personalausstattung im Veterinärbereich mit sieben Amtstierärztinnen und Amtstierärzten (6 Stellen) entspricht einem vom Land Baden-Württemberg festgelegten Schlüssel. Die Kontrollen, die die Veterinärbehörde vornimmt liegen im gesetzlich geforderten Rahmen. Dazu gehören zum einen (2015) 119 Kontrollen in Nutztierhaltungen im Kreisgebiet, bei denen es um die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen durch die landwirtschaftlichen Betriebe geht.

Zum anderen geht es jährlich um rund 160 bis 180 so genannte Cross-Compliance-Kontrollen. Hier sind die Veterinäre bei Hofkontrollen eingebunden, die im Rahmen der EU-Ausgleichszahlungen auf den land-

wirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden.

Die Verpflichtung zur Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen ist allerdings zu allererst Aufgabe des Landwirtes selbst – so wie ein Gewerbebetrieb die für seinen Betrieb bzw. seine Branche geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten muss.



Blick in einem Rinderstall.

## Tierschutz bei Heimtieren

Der Fachdienst Veterinärangelegenheiten sorgte 2016 in zwei Fällen für die Beschlagnahme von zahlreichen Hunden. In einem Fall handelte es sich um 15 Hundewelpen, im anderen Fall um 8 Hunde sowie 5 Hundewelpen aus privaten Tierhaltungen. Der Pflege- und Gesundheitszustand der Hunde war jeweils sehr schlecht. In einem Fall waren die Hunde illegal nach Deutschland verbracht worden. Die Hunde waren weder gegen Tollwut geimpft und gechippt, noch lagen

die erforderlichen Dokumente (z. B. tierärztliches Gesundheitszeugnis des Herkunftslandes, EU-Heimtierausweis) vor.

Die Hunde wurden im Tierheim Ulm untergebracht. Aus Haushaltsmitteln des Landkreises mussten erhebliche Kosten für Unterbringung und tierärztliche Versorgung vorgestreckt werden. Allgemein ist eine Zunahme des zum Teil illegalen Handels mit Hunden und auch Katzen, insbesondere aus ost- und südosteuropäischen Ländern, festzustellen.

